

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00050

vom 24. November 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2013.00050

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00050 du 24 novembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00050 del 24 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 14. September 2011 forderte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich von X._____

die für den Monat Juli 2011 zu viel entrichtete Arbeitslosenentschädigung im Betrag von Fr. 3'128.30 zurück (Urk. 9/177) und hielt daran nach erhobener Einsprache vom 19. September 2011 (Urk. 9/186) mit Entscheid vom

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte am 23. Februar 2013 und ergänzend am 27. Februar und am 1. März 2013 Beschwerde (Urk. 1, Urk. 4/1, Urk. 6) mit dem sinn gemässen Antrag, es sei von der Rückforderung abzusehen. Im Weiteren beantragte er die Zusprechung von Parteientschädigungen für das vorliegende Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie für die Einsprachen vom 16. und 19. September 2011 und für das Beschwerdeverfahren im Prozess Nr. AL.2011.00236.

In ihrer Beschwerdeantwort vom 22. April 2013 (Urk. 8) schloss die Kasse auf Abweisung der Beschwerde. Am 4. Juli 2013 reichte der Versicherte eine weitere Eingabe ein (Urk. 14). Die Kasse verzichtete in der Folge auf eine Stellungnahme (Urk. 17).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, G SVGer).

E. 2.1

Der Entschädigungsanspruch richtet sich nach dem anrechenbaren Arbeitsausfall in einer Kontrollperiode (BGE 125 V 51 E. 6b, 121 V 3)

E. 2.2

Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, das der Arbeitslose innerhalb einer Kontrollperiode erzielt. Der Versicherte hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG)). Als Verdienstauffall gilt die Differenz zwischen dem in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst, mindestens aber dem berufs- und ortsüblichen Ansatz für die betreffende Arbeit, und dem versicherten Verdienst (Art. 24 Abs. 3 AVIG).

E. 2.3

Nach Art. 95 Abs. 1 AVIG richtet sich die Rückforderung mit Ausnahme der Fälle von Art. 55 und Art. 59c bis Absatz 4 AVIG nach Art. 25 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Voraussetzung für eine Rückforderung zu Unrecht ausgerichtetem Tagelohn ist (grundsätzlich) das Vorliegen eines Rückkommenstitels

in Form einer Wiedererwägung oder einer prozessualen Revision (Urteil des Bundesgerichts 8C_301/2014 vom 9. September 2014, E. 2). Gemäss einem allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts kann die Verwaltung eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, in Wiedererwägung ziehen, wenn sie zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG; BGE 127 V 466 E. 2c mit Hinweisen).

Von der Wiedererwägung ist die so genannte prozessuale Revision von Verfügungsverfügungen zu unterscheiden. Danach ist die Verwaltung verpflichtet, auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen (BGE 127 V 466 E. 2c mit Hinweisen). Erheblich können nur Tatsachen sein, die zur Zeit der Erstbeurteilung bereits bestanden, jedoch unverschuldeterweise unbekannt waren oder unbewiesen blieben (BGE 119 V 180 E. 3a, 477 E. 1a, je mit Hinweisen). 3 . 3 .1

Aktenkundig und unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer im Monat Juli 2011 für die Y.____ in einem Teilzeitpensum von 70 % tätig war und dabei einen Monatslohn von Fr. 3'750.- erzielt hat (Urk. 9/159, Urk. 9/148, Urk. 1, Urk. 2). Streitig ist, ob die Kasse zu Recht die für den Monat Juli 2011 ursprünglich ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung unter Berücksichtigung des in diesem Monat bei der Y.____ erzielten Erwerbseinkommens neu berechnen und gestützt darauf vom Versicherten Fr. 3'128.30 zurückfordern durfte. Diese Streitfrage wurde im Rückweisungsentscheid des hiesigen Gerichts AL.2011.0023

E. 6

vom 30. Dezember 2011 (Urk. 9/204) mit Blick auf die damals noch hängigen

Fragen betreffend die Anspruchsberechtigung offen gelassen.

Die Arbeitslosenkasse hält dazu im angefochtenen Entscheid

fest (Urk. 2), unter Berücksichtigung des

bei der Y.____

erzielten Einkommens von Fr. 3'750.- als

Zwischenverdienst

hätte der Beschwerdeführer im Monat Juli 2011 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung von netto Fr. 871.40 gehabt. Er habe jedoch bereits netto Fr. 3'999.70 erhalten, weshalb die Differenz im Betrag von Fr. 3'128.30 zu Recht zurückgefordert worden sei .

Dagegen bringt der Beschwerdeführer vor (Urk. 1, Urk. 4/1, Urk. 6, Urk. 14), das von ihm erzielte Einkommen bei der Y.____

sei nicht als Zwischenverdienst

anzurechnen. Die Argumentation der Beschwerdegegnerin entbehre zudem jeglicher Logik, da er ab dem 14. Januar 2010 zu 100 % anspruchsberechtigt gewesen sei. 3.2

Im Nachhinein stellte sich heraus, dass der Beschwerdeführer ab 1. Juli 2011 zu 70 % bei der Y.____

tätig war (Urk. 9/148, Urk. 9/159), was er indes auf dem Formular "Angaben der versicherten Person" für den Monat Juli 2011 nicht vermerkt hatte (Urk. 9/148). Aufgrund der erst nachträglich bei der Beschwerdegegnerin eingegangenen Lohnabrechnung der Y.____ für den Monat Juli 2011 (Urk. 9/148) ist daher ein Rückkommenstitel im Sinne einer prozessualen Revision gegeben. Zu Recht hat die Beschwerdegegnerin die Arbeitslosenentschädigung für den Monat Juli 2011 unter Berücksichtigung des bei der Y.____ erzielten Einkommens neu berechnet.

Was die einzelnen Elemente der Neuberechnung der Arbeitslosenentschädigung für den Monat Juli 2011 betrifft, ging die Beschwerdegegnerin - entsprechend einem anrechenbaren Arbeitsausfall von 50 % - von einem versicherten Verdienst von Fr. 5'110.- aus (Urk. 2). Dass der versicherte Verdienst unter Berücksichtigung eines anrechenbaren Arbeitsausfalls von 50 %

Fr. 5'110.- beträgt, entspricht der Aktenlage und ist unbestritten (Urk. 9/83; E. 2.1). Dass bei der Berechnung der Taggelder im Monat Juli 2011 von einem Leistungsanspruch im Umfang von 50 % des anrechenbaren Arbeitsausfalls einer Vollbeschäftigung auszugehen ist, hat das Bundesgericht mit Urteil 8C_13/2013 vom 23. März 2013 rechtskräftig festgestellt

(Urk. 19). Auf die erneuten gegenteiligen Vorbringen des Versicherten, er sei zu 100 % anspruchsberechtigt, ist daher nicht mehr einzugehen. Seine weiteren Vorbringen, wonach das bei der Y.____ im Rahmen eines Teilzeitpensums erzielte Erwerbseinkommen nicht als Zwischenverdienst zu berücksichtigen sei, entspricht nicht der dargelegten Rechtslage (E. 2.2), weshalb er auch daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Ausgehend von diesen Berechnungsgrundlagen legte die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) ausführlich dar, dass die für den Monat Juli 2011 neu ermittelte Arbeitslosenentschädigung Fr. 871.40 beträgt. Auf diese zutreffenden Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Unbestritten ist auch, dass dem Versicherten ursprünglich für den Monat Juli 2011 Fr. 3'999.70 Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet wurden (Urk. 2). Somit hat die Beschwerdegegnerin zu Recht Fr. 3'128.30 (Fr. 3'999.70 ./. Fr. 871.40) an unrechtmässig bezogenen Leistungen zurückgefordert. Diesbezüglich ist der angefochtene Entscheid (Urk. 2) somit zu bestätigen. 4.

4.1

Ausgangsgemäss hat der unterliegende Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung für das vorliegende Beschwerdeverfahren (Art. 61 lit.

g ATSG in Verbindung mit § 34 G SVGer). Die Ausrichtung einer Prozessentschädigung für das Beschwerdeverfahren AL.2011.00236 sowie für die Verfahren betreffend die Einsprachen vom 16. und 19. September 2011 sind nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides (Urk. 2) respektive des vorliegenden Verfahrens, weshalb auf diese Anträge nicht einzutreten ist. Zu prüfen bleibt der Antrag auf Zusprechung einer

Parteientschädigung für das vorliegende Einspracheverfahren . 4. 2

Gemäss Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG werden für das Einspracheverfahren in der Regel keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Einsprache führende Person, welche im Falle des Unter liegens die unentgeltliche Rechtsvertretung beanspruchen könnte, bei Obsiegen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 130 V 570). 4. 3

Der Beschwerdeführer hat im Einspracheverfahren

weder obsiegt noch war er unentgeltlich

vertreten (Urk. 9/212) . Es besteht somit kein Anlass , dem Beschwerdeführer für das Einspracheverfahren

eine Parteientschädigung zuzu sprechen. 5.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen , soweit auf sie eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) - Staatssekretariat für Wirtschaft seco - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber
GrünigFraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.